

Verordnung über die Elternmitwirkung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 29.10.2010 (Stand 01.01.2013)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 6 Gebührenreglement, beschliesst:

Art. 1 Zweck

Zweck dieser Verordnung ist die Förderung und Verwirklichung der Elternmitsprache an der Schule Rubigen. Insbesondere der Informationsaustausch zwischen der Schule und den Eltern soll dadurch gefördert und so das gegenseitige Vertrauen vertieft werden.

Art. 2 Elternvertreter

¹ Die Eltern jeder Schulklasse und jedes Kindergartens bestimmen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter und einen Stellvertreter.

² Die Klassenlehrpersonen organisieren diese Wahl nach Absprache mit dem Elternrat jeweils im ersten Quartal des Schuljahres.

Art. 3 Elternrat

¹ Die Elternvertreter und Stellvertreter aller Klassen (inklusive Kindergärten) bilden zusammen den Elternrat.

² Der Elternrat erstellt für sich ein Organisationsreglement und legt die Aufgaben des Vorstandes fest.

³ Die Beschlüsse des Elternrats sind in einem Protokoll festzuhalten, der Schulleitung und der Kommission Bildung, Jugend und Sport (KBJS) zuzustellen und im Archiv der Schulverwaltung aufzubewahren.*

⁴ Der Elternrat bespricht allgemeine Schulfragen oder solche, die sich auf den Schulbetrieb beziehen. In Absprache mit den Lehrkräften und der Schulleitung unterstützt sie die Schule mit schulbezogenen Projekten.

⁵ Wünsche und Anregungen des Elternrats können durch den Vertreter des Elternrats sowohl der KBJS als auch den Eltern jeder Klasse vorgelegt werden.*

Art. 4 Benützung der Infrastruktur

Um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, stehen dem Vorstand des Elternrats auf Anfrage die Räumlichkeiten der Schule und die Geräte der Schulverwaltung zur Verfügung.

Art. 5 Vertretung des Elternrats in der Kommission Bildung, Jugend und Sport

¹ Ein Vorstandsmitglied des Elternrats nimmt an denjenigen Sitzungstraktanden der KBJS teil, welche die Primarschule Rubigen betreffen.*

² Sie hat beratende Stimme und Antragsrecht und vertritt die Interessen des Elternrats. Sie untersteht ebenfalls der Schweigepflicht

³ Für die Teilnahme an den Sitzungen der KBJS erhält die Vertretung des Elternrats ein Sitzungsgeld (analog der Kommissionsmitglieder der Gemeinde Rubigen).*

Art. 6 Finanzen

¹ Der Elternrat erstellt ein jährliches Budget zuhanden der KBJS und des Gemeinderates.*

² Das Engagement der Elternvertreter, deren Stellvertreter wie auch der Vorstandsmitglieder findet ehrenamtlich statt.



Art. 7 Standortbestimmung

Drei Jahre nach der Gründung erfolgt eine Standortbestimmung durch den Elternrat, welcher der Schulkommission und dem Gemeinderat anschliessend Bericht erstattet.

Art. 8 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Rubigen, 29.06.2010

Gemeinderat Rubigen
Renato Krähenbühl Roland Schüpbach
Präsident Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
11.12.2012	11.12.2012	Art. 3 Abs. 3	Geändert
11.12.2012	11.12.2012	Art. 3 Abs. 5	Geändert
11.12.2012	11.12.2012	Art. 5 Abs. 1	Geändert
11.12.2012	11.12.2012	Art. 6 Abs. 1	Geändert

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 3 Abs. 3	11.12.2012	11.12.2012	Geändert
Art. 3 Abs. 5	11.12.2012	11.12.2012	Geändert
Art. 5 Abs. 1	11.12.2012	11.12.2012	Geändert
Art. 6 Abs. 1	11.12.2012	11.12.2012	Geändert